

Gremium: **Verbandsversammlung – öffentlich**

VS DS XXXII – B – 15/2025 Änderung Wasserversorgungssatzung

Sitzungsdatum: **28. November 2025**

TOP: **7**

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage beigelegte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (Wasserversorgungssatzung). Des Weiteren wird der Verbandsvorsitzende ermächtigt, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eventuell notwendige redaktionelle Anpassungen ohne erneuten Beschluss der Verbandsversammlung vorzunehmen.

Begründung:

Mit Beschluss vom 04. November 2024 hat die Verbandsversammlung die derzeitig gültige Wasserversorgungssatzung beschlossen. Aufgrund der nunmehr vorliegenden 1-jährigen praktischen Erfahrungen im Umgang mit der neuen Wasserversorgungssatzung sind die als Anlage 1 beigelegten Änderungen bzw. Ergänzungen sowie eine redaktionelle Anpassung der Wasserversorgungssatzung erforderlich.

Zur besseren Lesbarkeit ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 2 eine Lesefassung der Wasserversorgungssatzung, einschließlich der 1. Satzungsänderung aber ohne Anlagen, angefügt.

Gemäß § 9 Absatz 2 der Verbandssatzung des ZVWV beschließt die Verbandsversammlung über Satzungen und Gebühren.

Anlagen:

Anlage 1: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des ZVWV

Anlage 2: Lesefassung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des ZVWV einschließlich der 1. Satzungsänderung (ohne Anlagen)

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Wasserversorgung
des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz
(Wasserversorgungssatzung)¹**

Auf Grund von § 35 Absatz 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), § 43 Absatz 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sowie § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (im Folgenden: ZVWV) am 28. November 2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (Wasserversorgungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird das am Ende des Halbsatzes befindliche Wort „oder“ ersatzlos gestrichen.

2. Nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

3. die ordnungsgemäße Abrechnung des verbrauchten Wassers sicherzustellen oder

3. Der bisherige § 10 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt neu nummeriert:

4. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZVWV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

4. Nach § 20 Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 neu eingefügt:

(8) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem ZVWV innerhalb der Geschäftszeiten des ZVWV Zugang zur Messeinrichtung zu gewähren, soweit dies für die Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten des ZVWV notwendig ist.

5. § 27 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) In den Fällen der Anlage 1 entsteht die Gebührenschuld zusätzlich mit der Fertigstellung des Hausanschlusses, unabhängig von der tatsächlichen Inbetriebnahme der Verbrauchseinrichtung.

6. Nach § 29 Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 neu eingefügt:

(6) Änderungen, die einer Anzeigepflicht unterliegen, werden ab dem Beginn des auf die Anzeige folgenden Monats berücksichtigt. Dies gilt nicht für solche Änderungen, die zu einer höheren Gebühr führen und für die die rechtzeitige Anzeige versäumt wurde.

¹ Für die Bezeichnung von Personengruppen wird in dieser Satzung zur besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.

7. § 30 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

6. entgegen § 12 oder § 20 Absatz 8 dem ZVWV oder einem Beauftragten des ZVWV den Zutritt verweigert,

8. § 30 Absatz 1 Nummer 17 wird wie folgt geändert:

In Nummer 17 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

9. § 39 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung des ZVWV vom 01. August 2004 außer Kraft.
- (2) Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

28. November 2025

Dr. Ralf Müller
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - (b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

28. November 2025

Dr. Ralf Müller
Verbandsvorsitzender

**Satzung über die öffentliche Wasserversorgung
des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz
(Wasserversorgungssatzung)¹**

in der aktuell gültigen Fassung, zuletzt geändert durch die
1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 28. November 2025

Auf Grund von § 35 Absatz 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), § 43 Absatz 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sowie § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (im Folgenden: ZVWV) am 04. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil - Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der ZVWV betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der ZVWV.
- (2) Der ZVWV erfüllt seine Aufgaben kostendeckend.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Schaffung, Erneuerung, Erweiterung oder Stilllegung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte, Wohnungserbbauberechtigte, die Wohnungseigentümergemeinschaft und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten:
 - die Anschlussnehmer gemäß Absatz 1,
 - die zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.),
 - alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie
 - jeder, der aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich Wasser entnimmt.
- (3) Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben den Zweck, die im Zweckverbandsgebiet angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind insbesondere Brunnen, Wasserwerke, das Verteilungsnetz, Hochbehälter und Pumpwerke. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören grundsätzlich auch die Hausanschlüsse (Grundstücksanschlüsse), die sich im Eigentum des ZVWV befinden.
- (4) Eine Versorgungsleitung ist eine Trinkwasserleitung innerhalb des öffentlichen Verteilungsnetzes, von der die Hausanschlüsse abzweigen oder abzweigen können.

¹ Für die Bezeichnung von Personengruppen wird in dieser Satzung zur besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.

- (5) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Verbrauchseinrichtung. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes (Versorgungsleitung) und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Die Hauptsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung erste angeordnete Absperrorgan (Eingangsabsperrventil).
- (6) Die Messeinrichtung, bestehend aus dem Eingangsabsperrventil und dem Wasserzähler, ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und Eigentum des ZVWV. Das Kolbenventil mit eingebautem Rückflussverhinderer wird durch den ZVWV eingebaut. Es geht im Anschluss in das Eigentum des Anschlussnehmers über und ist Bestandteil der Verbrauchseinrichtung.
- (7) Die Verbrauchseinrichtung ist die Gesamtheit aller Anlagenteile zur Versorgung mit Wasser nach der Wasserzähleranlage, unabhängig von der Lage innerhalb oder außerhalb von Gebäuden. Die Verbrauchseinrichtung steht im Eigentum des Anschlussnehmers und ist kein Eigentum des ZVWV.
- (8) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, die insbesondere über eine eigene Hausnummer verfügen, so wird der ZVWV grundsätzlich für jedes dieser Gebäude, die für den Anschluss von Grundstücken maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- (9) Erschließungsgebiete sind im Bebauungsplan bzw. im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgewiesene Gebiete nach § 34 BauGB.

2. Teil - Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer (§ 2 Absatz 1) eines im Gebiet des ZVWV liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgung und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe des § 43 Absatz 1 SächsWG und dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Absatz 1 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Bei einem Anschluss über ein anderes Grundstück ist der antragstellende Grundstückseigentümer verpflichtet, eine Genehmigung des betroffenen Grundstückseigentümers beizubringen. Die Genehmigung muss zu Gunsten des ZVWV dinglich abgesichert sein.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem ZVWV erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordern.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in besonderen Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Der ZVWV kann verlangen, dass sich der Grundstückseigentümer verpflichtet, insoweit auch den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand dauerhaft zu tragen und entsprechend Sicherheit zu leisten (insbesondere dingliche Sicherheit).

§ 4 Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, dass das dazwischen liegende Grundstück demselben Eigentümer gehört. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Bedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen ist der Wasserbedarf für Beregnungs- und Gießzwecke von Gärten und Grünflächen.
- (3) Die Schaffung, Erneuerung, Erweiterung, Veränderung oder Stilllegung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen für und/oder in einem Erschließungsgebiet (innere und/oder äußere Erschließung) sowie die Kostentragung hierfür werden durch einen abzuschließenden Erschließungsvertrag zwischen dem Erschließungsträger und dem ZVWV geregelt. Der Erschließungsträger hat alle im Zusammenhang mit der trinkwasserseitigen Erschließung stehenden Kosten dem ZVWV zu ersetzen. Der ZVWV kann vor Vornahme der Baumaßnahme Vorausleistungen auf den geschätzten Aufwandsersatz verlangen. Die Vorausleistungen betragen 90 % des voraussichtlichen Aufwandsersatzanspruches. Der Eingang der Vorausleistungszahlung ist Voraussetzung für den Beginn der Baumaßnahme beim ZVWV. Eine entrichtete Vorausleistung wird mit der endgültigen Erhebung der Erschließungskosten verrechnet.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und von der Verpflichtung zur Benutzung der Einrichtung sind die nach § 4 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Trinkwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem ZVWV einzureichen. Über den Antrag wird durch den ZVWV durch Bescheid entschieden.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung sind die nach § 4 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als dem ZVWV im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren der Bezug auf den von den Verpflichteten gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf beschränkt werden kann. Der Wasserbedarf ist im Übrigen aus der öffentlichen Wasserversorgung des ZVWV zu decken.
- (3) Ohne Antrag ist die Nutzung von Eigengewinnungsanlagen (Brunnen, Regenwassersammelanlagen u. ä.), die gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 ausschließlich zur Verwendung des Wassers außerhalb baulicher Anlagen benutzt werden und keine Verbindung zu den Anlagen des ZVWV haben, vom Anschluss- und Benutzungzwang befreit. Etwas erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der ZVWV ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Anschlussnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der ZVWV ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Hausanschluss zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der ZVWV an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der ZVWV hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- (3) Der ZVWV hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der ZVWV dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des ZVWV zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der ZVWV kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem ZVWV vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Bauwasser darf nicht in die Verbrauchseinrichtung eingespeist werden.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des ZVWV mit Wasserzählern zu benutzen. Der ZVWV überlässt dem Anschlussnehmer gebührenpflichtig Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen (Vermietung). Bei der Vermietung haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen (auch durch Verunreinigung), die dem ZVWV oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Wasser aus Hydranten darf nicht in die Verbrauchseinrichtung eingespeist werden.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezuges

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies dem ZVWV mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem ZVWV für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 19 Absatz 3 der Wasserversorgungssatzung verwiesen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses bis maximal über einen Zeitraum von neun Monaten verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Die Kosten für die zeitweilige Absperrung seines Anschlusses sowie der Entsperrung hat der Anschlussnehmer nach Anlage 1 zu tragen. Die Grundgebühr wird vom ZVWV auch für den Zeitraum der zeitweiligen Absperrung erhoben.

§ 10 Einstellung der Versorgung

- (1) Der ZVWV ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern,
 3. die ordnungsgemäße Abrechnung des verbrauchten Wassers sicherzustellen oder
 4. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZVWV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der ZVWV berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung zu Lasten des Anschlussnehmers einzustellen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen ist der ZVWV berechtigt, ohne weitere Vorankündigung die Versorgung einzustellen.

- (2) Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der ZVWV kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der ZVWV ist außerdem berechtigt, die Versorgung einzustellen, sofern trotz zumutbarer Bemühungen ein Anschlussnehmer nicht zu ermitteln ist.
- (4) Der ZVWV hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung als Vorkasse ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör und Hinweisschildern zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht trifft nur die Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder zum Anschluss vorgesehen sind, oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung von Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der ZVWV zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat abweichend von der Bestimmung in Satz 2 der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen dem ZVWV noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer sowie der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter des ZVWV oder eines vom ZVWV beauftragten Dritten den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in den §§ 22 und 23 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zum Ermitteln der Grundlagen für die Gebührenbemessung, erforderlich ist.

Lesefassung

3. Teil - Hausanschlüsse, Grundstücksanschlüsse, Verbrauchseinrichtung und Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines beim ZVWV erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück beim ZVWV zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 1. Nachweis der Grundstückseigentümerschaft;
 2. ein Lageplan bzw. Flurkartenauszug im Maßstab 1:500 und ein Grundriss des Kellergeschosses oder Schachtbauwerkes, wo die Hauptabsperrvorrichtung angebracht werden soll nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Verbrauchseinrichtung;
 3. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
 4. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. bei Gewerbetreibenden), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, die Angabe des geschätzten Wasserbedarfes sowie Angaben über eine etwaige Eigen gewinnungsanlage.
 5. im Falle des § 3 Absatz 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten sowie der dinglichen Sicherheit.
 6. Sämtliche Angaben, die für die ordnungsgemäße Abrechnung erforderlich sind (Anzahl der Wohn- und/oder Gewerbeeinheiten, Sonstige usw.).
- (2) Der ZVWV kann weitere Unterlagen und Informationen abfordern.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Hausanschlüsse (§ 2 Absatz 5) werden ausschließlich vom ZVWV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und stehen in dessen Eigentum.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem ZVWV bestimmt. Jedes Grundstück erhält einen Hausanschluss.
- (3) In besonders begründeten Einzelfällen kann der ZVWV den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Hausanschluss vorschreiben.
- (4) Der ZVWV kann auf Antrag und Kosten des Anschlussnehmers weitere Hausanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem ZVWV unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlüsse auf dem Grundstück dürfen die Verbrauchseinrichtungen nur mit schriftlicher Zustimmung des ZVWV untereinander verbunden werden. In solchen Fällen sind zur Sicherung der Anlagen des ZVWV gegen Gefährdungen rückflussverhindernde Armaturen vom Anschlussnehmer auf seine Kosten einzubauen und instand zu halten. Der ZVWV hat das Recht, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Eingebaute Absperrorgane werden vom ZVWV im geschlossenen Zustand plombiert. Müssen diese geöffnet werden, ist der ZVWV vorher zu unterrichten. Sämtliche damit zusammenhängende Kosten des ZVWV sind vom Anschlussnehmer an den ZVWV zu bezahlen.
- (7) Für die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 6 genannten Bedingungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich und hat dem ZVWV bei Verstößen die für die Beseitigung von Schäden anfallenden Aufwendungen zu erstatten.
- (8) In besonderen Fällen, insbesondere bei Erschließungsmaßnahmen, kann der Hausanschluss auf Antrag des Anschlussnehmers in zwei Schritten (erster Schritt: Vorverlegung Hausanschlussstutzen; zweiter Schritt: Fertigstellung des Hausanschlusses) hergestellt werden. Entsprechend erfolgt der Aufwandsersatz gemäß § 15 dieser Satzung.
- (9) Die Länge einer Hausanschlussleitung beträgt grundsätzlich 15 m. In besonderen Ausnahmefällen kann der ZVWV entscheiden, dass aufgrund der territorialen Gegebenheiten eine Hausanschlussleitung mit einer Gesamtlänge von maximal 20 m errichtet wird.
- (10) Im Übrigen wird auf § 23 Absatz 1 verwiesen.
- (11) Die endgültige Stilllegung oder die Beseitigung eines Hausanschlusses kann bei Wegfall der Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungzwanges gemäß dieser Satzung beim ZVWV beantragt werden.

§ 15 Aufwandsersatz

- (1) Den Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses sowie weiterer, vorläufiger oder vorübergehender Hausanschlüsse hat der Anschlussnehmer zu tragen, soweit die Maßnahmen vom Anschlussnehmer zu vertreten sind. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Trennung und Beseitigung der Hausanschlüsse entsprechend Absatz 1 ist gemäß der jeweils aktuellen Anlage 1 der Wasserversorgungssatzung vom Anschlussnehmer zu ersetzen. Zum Aufwand gehört auch die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsersatz entsteht mit der Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der ZVWV kann vor Vornahme der Baumaßnahme Vorausleistungen auf den Aufwandsersatz gemäß der jeweils aktuellen Anlage 1 der Wasserversorgungssatzung verlangen. Die Vorausleistungen betragen 90 % des voraussichtlichen Aufwandsersatzanspruches. Der Eingang der Vorausleistungszahlung ist Voraussetzung für den Beginn der Baumaßnahme beim ZVWV. Eine entrichtete Vorausleistung wird mit der endgültigen Erhebung der Hausanschlusskosten verrechnet.
- (5) Der Aufwandsersatzanspruch wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (6) Der ZVWV übernimmt durch Vornahme oder Unterlassen einer Überprüfung der Verbrauchseinrichtung sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz keine Haftung für deren Mängelfreiheit. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 16 Verbrauchseinrichtung

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchseinrichtung ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den ZVWV oder ein vom ZVWV zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der ZVWV ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Schäden innerhalb der Anlage des Anschlussnehmers sind durch ein im Installateurverzeichnis des ZVWV eingetragenes Installationsunternehmen ohne Verzug beseitigen zu lassen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, haftet der Anschlussnehmer für die entsprechenden Wassergebühren.
- (4) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können vom ZVWV plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, gebührenpflichtig vom ZVWV unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des ZVWV zu veranlassen.
- (5) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den für die Trinkwasserversorgung allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer akkreditierten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZVWV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (7) Die Errichtung und die Betreibung von Eigengewinnungsanlagen sind gegenüber dem ZVWV durch den Wasserabnehmer und den Anschlussnehmer anzeigepflichtig. Pflichten, insbesondere Genehmigungspflichten, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden nicht von der Anzeigepflicht berührt. Der Anschlussnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkung in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich ist. Bei der Verwendung von Eigenwasser als Brauchwasser ist die Hausinstallation so zu verlegen, dass keine Verbindung zur Trinkwasserleitung hergestellt werden kann. Die Frist für die Errichtung der Eigengewinnungsanlage beträgt zwei Monate. Die Inbetriebnahme der Eigengewinnungsanlage ist dem ZVWV mit einer Frist von einer Woche vor der Inbetriebnahme eben dieser Anlage schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Inbetriebsetzung der Verbrauchseinrichtung

- (1) Der ZVWV oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb. Die Inbetriebsetzung ist gebührenpflichtig.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim ZVWV über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Die Inbetriebsetzung setzt voraus, dass sämtliche Forderungen des ZVWV gegenüber dem Anschlussnehmer vollständig bezahlt sind.

- (4) Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage nicht möglich, z.B. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten, mindestens jedoch die Kosten in Höhe des jeweils gültigen Verrechnungssatzes für eine Monteurstunde.

§ 18 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der ZVWV ist berechtigt, die Verbrauchseinrichtung vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der ZVWV berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet. Der dadurch entstehende Aufwand sind dem ZVWV vom Anschlussnehmer zu ersetzen.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der ZVWV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 19 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der ZVWV ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Verbrauchseinrichtung (z. B. in Merkblättern) festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des ZVWV abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Hausanschlüsse und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (3) Der ZVWV behält sich das Recht vor, zum hygienischen Schutz des Wassers nicht mehr oder wenig benutzte Hausanschlüsse gebührenpflichtig zu spülen bzw. nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Versorgungsleitungen endgültig gebührenpflichtig zu trennen. Wenig benutzt sind Hausanschlüsse, mit einem Innendurchmesser bis 33 mm, an denen in regelmäßigen Abständen weniger als 1 m³ pro Quartal entnommen worden sind. Bei größeren Innendurchmessern berechnet sich die notwendige regelmäßige Wasserabnahme pro Quartal bzw. pro Jahr unter Bezug auf eine durchschnittliche Fließgeschwindigkeit von 0,0005m/s in der Hausanschlussleitung.

§ 20 Messung

- (1) Der ZVWV stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den rechtlichen Vorschriften entsprechen. Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (z.B. durch offenstehende Zapfstellen, Rohrbrüche oder sonstige Undichtigkeiten) in der Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers verloren gegangen sind. Dabei ist es unerheblich, ob der Anschlussnehmer die Ursache selbst zu vertreten hat. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Wassermenge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

- (2) Der ZVWV hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie den Ort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des ZVWV. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Ein Zählerwechsel auf Antrag des Anschlussnehmers ist gebührenpflichtig.
- (4) Der ZVWV ist berechtigt, zur Verbrauchsmessung elektronische Wasserzähler (z. B. mit Funkmodul) einzusetzen. Mithilfe dieser elektronischen Wasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden: Zählernummer; aktueller Zählerstand; Speicherung von Alarmcodes (z. B. Leckage- oder Rückflusswerte).
- (5) Die in einem elektronischen Wasserzähler gespeicherten Daten dürfen elektronisch ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken als Satz 1 und 2 ist eine Auslesung, Nutzung oder Verarbeitung der gespeicherten Daten nicht zulässig. Ausgelesene Daten sind, soweit sie für die genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, sofort, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Soll ein elektronischer Wasserzähler (z.B. mit Funk- oder Ultraschallmodul) eingesetzt werden, weist der ZVWV den Anschlussnehmer spätestens einen Monat vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass er dem Betrieb eines Wasserzählers unter Verwendung der Funk- oder Ultraschallfunktion innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) widersprechen kann. Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht wirksam aus, darf ein elektronischer Wasserzähler nicht unter Verwendung einer Funk- oder Ultraschallfunktion betrieben werden. Wird der Nutzung eines elektronischen Wasserzählers widersprochen, kann der ZVWV für den Aufwand der Ablesung eine gesonderte Gebühr erheben.
- (6) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und/oder Störungen der Messeinrichtungen dem ZVWV unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost und sonstigen negativen Einflussfaktoren zu schützen.
- (7) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchseinrichtung ist dem Anschlussnehmer gestattet. Alle den Zwischenzählern betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der ZVWV ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis von Zwischenzählern der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.
- (8) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem ZVWV innerhalb der Geschäftszeiten des ZVWV Zugang zur Messeinrichtung zu gewähren, soweit dies für die Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten des ZVWV notwendig ist.

§ 21 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit beim ZVWV die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Der Antrag auf Prüfung ist beim ZVWV schriftlich zu stellen. Der ZVWV beauftragt die Prüfung gemäß Satz 1 und informiert den Anschlussnehmer über das Prüfergebnis.

- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem ZVWV zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 22 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden von den Beauftragten des ZVWV, möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des ZVWV vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange die Beauftragten des ZVWV die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten können oder der Anschlussnehmer der Aufforderung zur Ablesung gemäß Absatz 1 nicht nachkommt, darf der ZVWV den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen schätzen.

§ 23 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der ZVWV kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit einer Hausanschlussleitung erfolgt, die unverhältnismäßig lang ist. Als unverhältnismäßig lang gelten dabei grundsätzlich Hausanschlussleitungen, welche die maximale Hausanschlusslänge gemäß § 14 Absatz 9 überschreiten.
 3. die Anschlussleitung zur Versorgung des Gebäudes nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist sowie keine sonstigen Nachteile für den ZVWV entstehen.

4. Teil - Benutzungsgebühren

§ 24 Erhebungsgrundsatz

- (1) Der ZVWV erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen folgende Benutzungsgebühren gemäß Anlage 2:
 - (a) Verbrauchsgebühren
 - (b) Grundgebühren
- (2) Darüber hinaus erhebt der ZVWV für sonstige gegenüber dem Nutzer im Zusammenhang mit dem Nutzungsverhältnis erbrachte öffentlich-rechtliche Leistungen Gebühren gemäß der Verwaltungskostensatzung des ZVWV

§ 25 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer (§ 2 Absatz 1). Beim Wechsel des Anschlussnehmers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 26 Art und Höhe der Gebühren

Art und Höhe der Benutzungsgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Anlage 2 dieser Wasserversorgungssatzung.

§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen der Anlage 1 entsteht die Gebührenschuld zusätzlich mit der Fertigstellung des Hausanschlusses, unabhängig von der tatsächlichen Inbetriebnahme der Verbrauchseinrichtung.
- (4) Entnimmt der Gebührenschuldner pro Kalenderjahr mehr als 10.000 m³ Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kann er eine gebührenpflichtige monatliche Abrechnung beantragen. In diesem Fall entsteht die Gebührenschuld mit Ende des jeweiligen Abrechnungsmonats.
- (5) Beim Wechsel des Gebührenschuldners gemäß § 25 entsteht die Gebührenschuld des bisherigen Gebührenschuldners mit dem Übergang der Gebührenpflicht.
- (6) Bei der Ausleihung von Standrohrzählern entsteht die Pflicht, Gebühren zu entrichten, mit dem Tag der Ausleihe.
- (7) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (8) Im Falle des Verzuges des Gebührenschuldners ist der ZVWV berechtigt, angemessene Mahngebühren zu verlangen.

- (9) Gebührenbescheide, die mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, bedürfen keiner Unterschrift und Namensangabe.

§ 28 Vorauszahlungen

- (1) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld werden Vorauszahlungen erhoben. Der Vorauszahlung ist grundsätzlich die Verbrauchsmenge des Vorjahres zugrunde zu legen, Änderungen der Gebührenhöhe und des Verbrauchsverhaltens sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine repräsentative Vorjahresabrechnung, wird die voraussichtliche Verbrauchsmenge vom ZVWV geschätzt. Die Anzahl, Höhe und die Zahlungstermine der Vorauszahlungen werden vom ZVWV mit dem Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Der ZVWV kann Wasserabnehmer, die Trinkwasser für den gewerblichen Bereich beziehen, auf Antrag von der Pflicht zur Vorauszahlung befreien. Er ist berechtigt, in dem Bescheid von den Regelungen dieser Satzung abweichende Bestimmungen über das Abrechnungsintervall und die Fälligkeit von Gebührenzahlungen zu treffen und zur Abgeltung von Mehraufwand gesonderte Gebühren zu erheben.

5. Teil Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 29 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer dem ZVWV anzuzeigen:
1. den Eigentümerwechsel (maßgebend ist das Datum der Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch) eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstückes mit Nennung des Zählerstandes zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges sowie der Anschrift des neuen Eigentümers. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchseinrichtung, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern.
 3. Fertigstellung einer Baumaßnahme nach Anlage 1 Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses,
 4. Namens- und Anschriftenänderungen des Anschlussnehmers.
- (2) Ist der Anschlussnehmer eine Wohnungseigentümergemeinschaft, ist er verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Dies gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (3) Wohnt der Anschlussnehmer nicht in der Bundesrepublik Deutschland (Inland), hat er einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (4) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, auf Anforderung des ZVWV die für die Berechnung der Grundgebühr zugrunde zu legenden Daten je Grundstück unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung ist schriftlich abzugeben und hat neben der Zahl der Wohneinheiten (Wohn- und/oder Gewerbezwecke) sowie sonstigen Nutzungen auch Angaben über Namen, Vornamen, Wohnanschrift der oder des Gebührenschuldners sowie Belegenheit des angeschlossenen Grundstücks zu enthalten. Auf Verlangen des ZVWV hat der Gebührenschuldner die Richtigkeit der Angaben unverzüglich nachzuweisen. Sämtliche Änderungen sind dem ZVWV unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Gebührenschuldner hat insbesondere Änderungen der Zahl der Wohneinheiten, Gewerbeeinheiten und/oder Änderung der sonstigen Nutzungen sowie wesentliche Veränderungen im Verbrauchsverhalten unverzüglich dem ZVWV schriftlich mitzuteilen.
- (5) Wird die rechtzeitige Anzeige versäumt, so haftet im Falle des Absatz 1 Ziffer 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei dem ZVWV entfallen, mindestens jedoch bis zum Wirksamwerden der dinglichen Rechtsänderung. Ab dem Wirksamwerden der dinglichen Rechtsänderung haften der bisherige Gebührenschuldner und der neue Anschlussnehmer bis zur Anzeige gemäß Absatz 1 Ziffer 1 als Gesamtschuldner. Entstehen dem ZVWV aufgrund der versäumten Anzeige Aufwendungen sind diese entsprechend Satz 1 und 2 zu ersetzen.
- (6) Änderungen, die einer Anzeigepflicht unterliegen, werden ab dem Beginn des auf die Anzeige folgenden Monats berücksichtigt. Dies gilt nicht für solche Änderungen, die zu einer höheren Gebühr führen und für die die rechtzeitige Anzeige versäumt wurde.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Absatz 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 4 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Absatz 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des ZVWV weiterleitet,
 4. entgegen § 8 Absatz 3 und Absatz 4 Bauwasser in die Verbrauchseinrichtung einspeist,
 5. entgegen § 10 die Wasserversorgung nach erfolgter Einstellung eigenmächtig wieder aufnimmt,
 6. entgegen § 12 oder § 20 Absatz 8 dem ZVWV oder einem Beauftragten des ZVWV den Zutritt verweigert,
 7. entgegen § 14 Absatz 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem ZVWV mitteilt,
 8. Entgegen § 14 Absatz 6 ohne Zustimmung des ZVWV mehrere Hausanschlüsse auf einem Grundstück zu einer Verbrauchseinrichtung verbindet,
 9. entgegen § 16 Absatz 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 10. entgegen § 16 Absatz 5 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 11. entgegen § 16 Absatz 6 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZVWV bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
 12. entgegen § 16 Absatz 7 eine Eigengewinnungsanlage ohne Anzeige errichtet, betreibt und/oder mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verbindet,
 13. entgegen § 20 Absatz 6 den Verlust, die Beschädigung oder die Störung der Messeinrichtungen dem ZVWV nicht unverzüglich mitteilt.
 14. entgegen § 29 Absatz 2 keinen Zustellungsbevollmächtigten benennt,
 15. entgegen § 29 Absatz 3 keinen inländischen Zustellungsbevollmächtigten benennt,
 16. entgegen § 29 Absatz 4 die für die Berechnung der Grundgebühren erforderlichen Daten, Angaben, Nachweise sowie deren Änderungen dem ZVWV nicht unverzüglich mitteilt,
 17. entgegen § 29 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 seinen Anzeigepflichten nicht, nicht ordnungsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seine Anzeigepflichten nach § 29 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 31 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der ZVWV aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von dem ZVWV oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des ZVWV oder eines seines Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des ZVWV verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Die Regelungen des Absatz 1 sind auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern anzuwenden, die diese gegen eine dritte Gemeinde/einen dritten Zweckverband bzw. ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der ZVWV ist verpflichtet, den Wasserabnehmern/Anschlussnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch eine dritte Gemeinde/einen dritten Zweckverband bzw. ein drittes Unternehmen zusammenhängende Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Absatz 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der ZVWV dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer oder Wasserabnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der ZVWV hat den Anschlussnehmer darauf bei Erteilung der Zustimmung nach § 8 Absatz 1 Satz 2 besonders hinzuweisen.
- (6) Der Wasserabnehmer/Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich dem ZVWV oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Dritten nach Absatz 2, mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 32 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 31 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatz berechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich die Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
- (3) Die Regelung des § 31 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 33 Anordnungsbefugnis

Um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind, kann der ZVWV nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Wasserversorgungsanlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen wiederherzustellen.

§ 34 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schulhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Nutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Verbrauchseinrichtung (§ 16) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat den ZVWV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

6. Teil Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben (Gebühren, öffentlich-rechtlicher Kostenersatz) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Abgaben noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 36 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VKZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 37 Übergangsregelungen

- (1) Die bisherigen privatrechtlichen allgemeinen Vertragsbestimmungen des ZVWV für die Wasserversorgung (Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV, Tarifblatt) treten mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse des ZVWV mit den Wasserabnehmern enden mit Ablauf des 31. Dezember 2024. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene gegenseitige Verpflichtungen, Forderungen und Verbindlichkeiten bleiben unberührt.
- (2) Soweit vor dem 1. Januar 2025 unerkannt und abweichend bisherigen vertraglichen Regelungen andere als die Grundstückseigentümer als Vertragspartner behandelt wurden, gelten diese als Gebührentschuldner im Sinne des § 25. Nach dem 31. Dezember 2032 tritt dieser Absatz 2 automatisch außer Kraft.

§ 38 Anlagen der Wasserversorgungssatzung

Anlage 1: Aufwandsersatz für Baumaßnahmen und Hausanschlüsse

Anlage 2: Benutzungsgebührenverzeichnis

§ 39 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung des ZVWV vom 01. August 2004 außer Kraft.
- (2) Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

28. November 2025

Dr. Ralf Müller
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - (b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

28. November 2025

Dr. Ralf Müller
Verbandsvorsitzender